



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

Förderkreis zur Erhaltung Eisenachs e. V.
Frau I. P.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
09.12.2016

Beantwortung der Anfrage EAF-0088/2016

Sehr geehrte Frau P.,

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu Antwort Nr. 1

1. Zur einheitlichen Materialität und Oberflächenstruktur sowie zur gestalterischen Handschrift bei Stadtgrün und Möblierung der drei Plätze siehe unter 4.2.

Zu Antwort Nr. 2

1. Zu den Gestaltungsgrundsätzen siehe Punkt 4.3. An die 1995 erarbeitete Gestaltungsidee, den historischen Platz mit Bäumen, Sitzmöglichkeiten und einer Wasserstelle zu versehen, wurde angeknüpft und die gesamte Fläche einschließlich des neu hinzugekommenen Hofbereiches (ehem. Baulücke) 2005 überplant (Vor- und Entwurfsplanung).
2. Die Ablesbarkeit des historischen Stadtgrundrisses soll gewährleistet werden, auch wenn gemäß des Beschlusses des Stadtrates von 1996 keine Bebauung des Platzes (Baulücke) erfolgen wird. So war es nunmehr die Zielstellung der Stadt Eisenach, diese historische stadträumliche Platzsituation **dennoch** mit alternativen Gestaltungsmitteln wieder erlebbar zu machen.

Zu Antwort Nr. 3:

1. Grundsätzlich betrifft diese Nachfrage den übertragenen Wirkungskreis und ist nicht zu beantworten. Die Frage erstaunt aber insoweit, als dass der Fragestellerin der Bescheid als Ganzes offensichtlich bekannt ist.
2. Eine identitätsstiftende stadträumliche Situation ist durch die Andeutung von Konturen im Stadtraum nicht zu bewirken. Die Betonstelen stellen ein probates Mittel zur dreidimensionalen Fassung des Platzes und seiner Abgrenzung vom Hof der Residenz dar.
3. Eine Abwägung zwischen den Belangen des Städtebaus (einschließlich des

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704



städtebaulichen Denkmalschutzes) und der Denkmalpflege ist bereits im Thüringer Denkmalschutzgesetz verankert (vgl. § 1 Abs. 1 ThürDSchG „Einbeziehung von Kulturdenkmalen in die städtebauliche Entwicklung“; § 6 ThürDSchG „angemessene Berücksichtigung bei öffentlichen Planungen“). Hiermit hat der Gesetzgeber eine angemessene Integration beider Belange vorgegeben, aber kein Primat. Neben dem nach Landesrecht verankerten und durch die Denkmalbehörden vertretenen („städtebaulichen“) Ensembleschutz (ThürDSchG) hat die Stadt selbst ihre städtebaulichen und städtebaugeschichtlichen Erhaltungsziele durch Bundesrecht in einer Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch – städtebaulicher Denkmalschutz - artikuliert und übt ihr Abwägungsrecht hinsichtlich der Denkmalbelange daher umso sorgfältiger aus.

4. Die Abwägungsentscheidung insgesamt ist Teil des übertragenen Wirkungskreises. Auf die Beantwortung nach Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Antwort Nr. 3, 2. Abschnitt

1. Die Frage betrifft den übertragenen Wirkungskreis.
2. Alle denkmalfachlichen Vorschläge sind - soweit sie im Planungsprozess vorgetragen waren - in der Planung berücksichtigt worden. Einwände des Landesamtes wurden erst nach Fertigstellung der Planung und Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis bekannt. Darum hätte deren Berücksichtigung tatsächlich eine vollständige Umplanung (Neuplanung) erforderlich gemacht.
3. Es ist nicht Aufgabe der Städtebauförderung die Wiederholung von Planungsleistungen zu finanzieren. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber und ist daher nicht mehrfach förderfähig.
- 4./ 5. Der Fördermittelantrag wurde 2004 gestellt, der Zuwendungsbescheid am 15.12.2004 erteilt, der Planungsvertrag (bis Leistungsphase 3) mit dem Büro Planteam A1 am 07.02.2005 geschlossen. Die Entwurfsplanung lag 2006 vor und wurde entsprechend des Planungsstandes honoriert. Die Einreichung des Verwendungsnachweises der Fördermittel erfolgte 2009 beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Der Verwendungsnachweis wurde seitens des Fördermittelgebers 2012 bestätigt.
6. Die abgerechnete Entwurfsplanung von 2006 war die Grundlage für die nachfolgende Beauftragung zur Umsetzung.

Zu Antwort Nr. 4:

1. Gestaltungsgrundsätze, wie sie beispielsweise aus dem städtebaulichen Sanierungsrahmenplan von 1992 und dem Verkehrsentwicklungsplan von 1994 abzuleiten waren, sind in den Wettbewerbsvorschlägen von 1995 deutlich erkennbar. Hier sind weder Widersprüchlichkeiten noch Klärungsbedarf erkennbar.

2. Es bedarf in Anbetracht eines 20-jährigen Planungsprozesses keiner näheren Erläuterung, dass sich durch geänderte Rahmenbedingungen – so den Beschluss über die Nichtbebauung des Lutherplatzes – auch eine gewisse Modifizierung bei den Gestaltungsvorschlägen ergeben haben muss. Darum wurde von Gestaltungsgrundsätzen von 1995 für Lutherplatz und Esplanade aber noch nicht etwa Abstand genommen. Dies dokumentiert sich insbesondere anschaulich in der einheitlichen Materialität, nämlich in der Verwendung und in der Verlegeart von für Eisenach typischem Naturstein Granit grau im Wechsel mit wassergebundenen Decken (Kanzlei Markt, Residenz Esplanade und Lutherplatz) sowie im sparsamen und stadträumlich wirksamen Umgang mit Stadtgrün und Möblierung (z. B. Verwendung von Sitzsteinen, einheitliche Beleuchtung).

3. Der **Sanierungssatzung** „Innenstadt“ liegen vorbereitende Untersuchungen zu Grunde, deren Ergebnisse in einem städtebaulichen Rahmenplan zusammengefasst sind. Dieser Sanierungsrahmenplan bestimmt für die betreffende städtebauliche Situation die Schaffung einer stadträumlichen Kante (geschlossener Blockrand), um die Konfiguration des historischen Lutherplatzes wieder erlebbar zu machen. Mit dem Beschluss des Stadtrates,

den Lutherplatz nicht zu bebauen, war es nunmehr die Zielstellung der Stadt Eisenach, diese stadträumliche Situation mit alternativen Gestaltungsmitteln zu bewirken. In der Präambel der **Erhaltungssatzung** „Innenstadt“, die dem gemeindlichen städtebaulichen Denkmalschutz verpflichtet ist, ist daher formuliert: „...Die Bebauung der Innenstadt, auf mittelalterlichem Stadtgrundriss und im Wesentlichen vom Verlauf der ehemaligen Stadtbefestigung umgrenzt, lässt in weiten Teilen noch das historische Parzellenbild und die Vielfältigkeit der Baukultur der vergangenen Jahrhunderte erkennen....Die Bewahrung der vorhandenen städtebaulichen Qualität ist vorrangiges Ziel dieser Satzung...“ Dem Verständnis der Stadt Eisenach zur Bewahrung ihrer städtebaulichen und städtebaugeschichtlichen Identität entsprach es im betreffenden Fall in Abwägung der Argumente des landesrechtlichen Denkmalschutzes eher, den eigentlichen historischen Lutherplatz wieder im Stadtraum ablesbar zu machen als die Bombenlücken des zweiten Weltkrieges in der Stadttexur zu verstetigen.

4. Die Platzgestaltung stellt als öffentliche Verkehrsanlage mangels Genehmigungspflicht nach der Thüringer Bauordnung auch kein bauliches Vorhaben nach § 29 des Baugesetzbuches dar und ist damit nicht dem bauplanungsrechtlichen Einvernehmen des Fachausschusses zugänglich. Der Ausschuss hat sich – wie bereits erörtert - dennoch auf Initiative der Fachverwaltung beratend und überwiegend wohlwollend mit dem Projekt befasst.

5. Städtische Satzungen werden im eigenen Wirkungskreis erlassen und sind damit Gegenstand der Befassung durch die Gemeinde, hier der Stadt Eisenach und ihres Stadtrates sowie der Fachausschüsse, währenddessen der landesrechtliche Denkmalschutz dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen ist und in der Verantwortung des Freistaates und der Behörden liegt, denen die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten des Landes übertragen wurden (TMIL, ThürLVwA, TLDA, UDB).

6. Auch die Berufung eines Denkmalbeirats gem. § 22 Abs. 4 ThürDSchG betrifft ausschließlich den übertragenen Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin